

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 202/2006

Sitzung vom 25. Oktober 2006

**1484. Postulat (Abgabe von Psychopharmaka in Kinder- und Jugendlichentherapien)**

Kantonsrat Peter Schulthess, Stäfa, sowie die Kantonsrätinnen Gabriela Winkler, Oberglatt, und Heidi Bucher-Steinegger, Zürich, haben am 10. Juli 2006 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird gebeten, zu erheben, wie sich im Zeitraum der letzten fünf Jahre die Diagnosestellung und Behandlung psychischer Störungen unter Verwendung von Psychopharmaka entwickelt hat. Für die Dauer von vorerst drei weiteren Jahren ist eine systematische Beobachtung (Monitoring) der Behandlung psychischer Störungen im Kindes- und Jugendlichenalter einzurichten. Mit dem Monitoring soll die weitere Entwicklung dokumentiert werden. Es ist zu prüfen, ob der Anstieg der verschriebenen Psychopharmaka zu Lasten von anderen therapeutischen Massnahmen erfolgt ist und falls ja, aus welchen Gründen. Es ist das Alter der Kinder und Jugendlichen, die Diagnose sowie Dauer der Behandlung mit Psychopharmaka und deren Erfolg zu erfassen, als auch zu dokumentieren, welche weiteren begleitenden Massnahmen ergriffen wurden zu einer umfassenden Therapie. Die Ergebnisse der systematischen Beobachtung sind jährlich zu publizieren. Je nach Ergebnis ist das Monitoring für einen weiteren begrenzten Zeitraum weiterzuführen.

*Begründung:*

Die Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie im Kanton Zürich befindet sich in einem Paradigmenwechsel. Ein biologistisches Menschenbild löst das humanistische und sozialwissenschaftliche ab und mit diesem verändern sich die Behandlungsweisen von Entwicklungsstörungen, Krankheiten und Verhaltensauffälligkeiten. Psychische Störungen werden vermehrt als biochemische Störungen im Hirn verstanden und die Behandlung erfolgt zunehmend mit der Gabe von chemischen Substanzen, welche die neurobiologischen Hirnfunktionen so beeinflussen, dass das unerwünschte Verhalten verschwindet. Nach psychosozialen Ursachen und Umweltbedingungen, welche das Auftreten bestimmter Verhaltensauffälligkeiten und psychischer Störungen begünstigen, wird immer weniger gefragt. Diese Entwicklung verlangt die Aufmerksamkeit der Politik.

Psychopharmaka können eine grosse Hilfe in der Psychotherapie darstellen, sie aber nicht ersetzen. Am Beispiel der Behandlung von ADHS/ADS ist bekannt, dass sich die Abgabe des Amphetamins Ritalin (oder analoger Medikamente) von 1996-2000 versiebenfacht hat. Gepaart mit sozialen und psychotherapeutischen Massnahmen kann die Abgabe von Ritalin die richtige Therapie sein, für sich alleine ist sie falsch. Doch auch andere Psychopharmaka bei der Behandlung anderer psychischer Störungen im Kindes- und Jugendlichenalter verdienen das öffentliche Augenmerk. Um allenfalls korrigierende gesundheitspolitische Weichen stellen zu können, ist es wichtig, durch eine systematische Beobachtung öffentlich zu machen, wie heute therapiert wird und in welchem Ausmass die Psychopharmakatherapie verbreitet ist und womit sie kombiniert wird, und im Bedarfsfall die Entwicklung weiter zu beobachten und geeignete Massnahmen zu treffen.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Peter Schulthess, Stäfa, Gabriela Winkler, Oberglatt, und Heidi Bucher-Steinegger, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Psychiatrie ist, wie andere medizinische Fachgebiete auch, auf Grund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Entwicklung neuer Behandlungsformen in einem ständigen Wandel begriffen. Der Fortschritt erlaubt eine zunehmend feinere Diagnostik und eine immer besser auf den individuellen Krankheitsverlauf abgestimmte Behandlung. Die Verantwortung für die Diagnosestellung und Therapie liegt bei den Therapeutinnen und Therapeuten, die in Absprache mit den Patientinnen und Patienten und gegebenenfalls ihrer gesetzlichen Vertretung aus den zur Verfügung stehenden vielfältigen Therapieoptionen die im individuellen Fall bestmögliche Behandlung bestimmen. Dabei können die Behandlungsabläufe nicht nur auf Grund des individuellen Krankheitsverlaufs, sondern auch auf Grund unterschiedlicher therapeutischer Schulrichtungen durchaus voneinander abweichen. Diese Freiheit wird als Therapiefreiheit der Therapeutinnen und Therapeuten bezeichnet. Staatliche Eingriffe sind nur dann erlaubt, wenn eigentliche Kunstfehler vorliegen oder aber die Patientinnen und Patienten nicht korrekt über die verschiedenen Möglichkeiten einer Therapie und ihre Risiken und Nebenwirkungen orientiert worden sind. Auch die Verschreibung von Medikamenten durch die Ärztinnen und Ärzte erfolgt im Rahmen dieser Therapiefreiheit in Absprache mit den Patientinnen und Patienten. Als verschreibungspflichtige Medikamente sind die Psychopharmaka von der Swissmedic geprüft und im Übrigen auch in ihrem zuläs-

sigen Anwendungsbereich definiert. Die Medikamente selbst wie auch die zugehörigen Medikamenteninformationen für die Ärzte- und die Patientenschaft werden von der Swissmedic sodann in regelmässigen zeitlichen Intervallen überprüft.

Der Regierungsrat hat sich in den Stellungnahmen zu den Postulaten KR-Nrn. 332/333/2004 (Einsatz von psychoaktiven Substanzen an öffentlichen Schulen) und 296/2005 (Statistik über die Abgabe von Psychopharmaka an Schülerinnen und Schüler der Zürcher Volksschule) bereits zu verschiedenen Fragen der Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit Psychopharmaka und entsprechenden Erhebungen geäußert. Er hat sich dabei u. a. auf die im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) in den Kantonen Waadt und Neuenburg durchgeführten punktuellen Untersuchungen zu eingeschränkten Fragestellungen zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit Psychopharmaka abgestützt. Der Bundesrat hat dazu am 4. September 2002 in Beantwortung der Interpellation Christiane Brunner betreffend Ritalinverschreibung (Amtliches Bulletin der Bundesversammlung 02/3243) erklärt, dass weder das BAG noch die Swissmedic befugt sind, in die Therapiefreiheit der behandelnden Ärztinnen und Ärzte einzugreifen; die Swissmedic und das BAG seien lediglich befugt, Empfehlungen abzugeben, insbesondere in Form von Informationsschreiben an die Therapeutinnen und Therapeuten. In den von der Swissmedic gutgeheissenen Informationsschreiben beispielsweise über Ritalin wird denn auch die Notwendigkeit einer ganzheitlichen Behandlung unterstrichen.

In den Untersuchungen des BAG zeigte sich, dass selbst Abklärungen mit eingeschränkter Fragestellung zeitaufwendig und kostenintensiv sind. Eine zu beschränkten Fragestellungen durchgeführte standardisierte Umfrage bei tausend Eltern würde nach Angaben des Instituts für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich (ISPM) mindestens zwei Jahre dauern und auf rund Fr. 150 000 bis 200 000 zu stehen kommen. Eine retrospektive Studie zur umfassenden Frage, wie sich die Diagnosestellungen und die gewählten Behandlungen bei psychischen Störungen aller Art in den letzten fünf Jahren verändert haben, sowie ein systematisches, prospektives Monitoring aller Behandlungen psychischer Störungen von Kindern und Jugendlichen über die nächsten drei Jahre stellten dagegen bezüglich personeller und finanzieller Ressourcen ein die Möglichkeiten der kantonalen Verwaltung sprengendes Projekt mit voraussichtlichen Kosten von mehreren Millionen Franken dar. Wie in der Stellungnahme zum Postulat KR-Nr. 296/2005 bereits dargelegt, plant auch das BAG bzw. die Swissmedic derzeit keine weiteren Untersuchungen zu dieser Thematik.

Die Durchführung einer solchen Studie wäre zudem rechtlich nicht über jeden Zweifel erhaben. Ob die Umfrage nun auf freiwilliger Grundlage oder durch zwangsweise Erhebung durchgeführt würde, es müssten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismässigkeit bei der Bearbeitung von Personendaten für nicht personenbezogene Zwecke, eingehalten werden. Besonders komplex ist sodann die Fragestellung, ob und inwieweit widerstrebende Therapeutinnen und Therapeuten zur Mitarbeit zwangsweise herangezogen werden könnten. Nach dem Eidgenössischen Krankenversicherungsgesetz (KVG, SR 832.10) und dem Kantonalen Einführungsgesetz dazu (EGKVG, LS 832.01) sind zwar Datenerhebungen zu statistischen Zwecken möglich, aber nur in dem vom Krankenversicherungsgesetz vorgegebenen Rahmen. Dieser umfasst Abklärungen zu Kontrollen der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistungen. Auch die in Art. 58 KVG vorgesehene Qualitätssicherungskontrolle durch den Bund ist grundsätzlich auf besondere Fragestellungen und nicht auf flächendeckende, sämtliche therapeutischen Optionen umfassende Erhebungen ausgerichtet.

Der Regierungsrat beantragt bei dieser Sachlage dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 202/2006 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**